



Bekanntmachung

ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

**Bereitstellungsdatum:
30. September 2023**

2. Änderungssatzung vom 28. September 2023 zur Satzung der Stadt Ibbenbüren über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 19. Dezember 2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW 2022, S. 490), und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), hat der Rat der Stadt Ibbenbüren in seiner Sitzung am 27. September 2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Ibbenbüren über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung der Stadt Ibbenbüren über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 19. Dezember 2005 in der Fassung der 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV NRW S. 490), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der

2. Änderungssatzung vom 28. September 2023 zur Satzung der Stadt Ibbenbüren über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen vom 19. Dezember 2005

nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ibbenbüren, 28. September 2023

Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister
gez. Dr. Schrameyer